8. Besondere Anforderungen nach Art. 41 – Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Die erforderlichen Definitionen entnehmen Sie bitte Art. 2 Nr. 130c (Stromspeicherung), Nr. 109 (erneuerbare Energie), Nr. 117a (Biokraftstoff), Nr. 117c (flüssige Biobrennstoffe), Nr. 117b (Biogas), Nr. 117d (Biomasse-Brennstoff), Nr. 102c (erneuerbarer Wasserstoff) und Nr. 107 (hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung) AGVO.

Hinweis:
Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
8.1.	Anmeldeschwelle: Die Beihilfe ist auf 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben begrenzt.	☐	☐
8.2.	Es handelt sich nicht um Investitionen zur Förderung von Strom aus erneuerbarem Wasserstoff.	☐	☐
8.3.	Es handelt es um eine der nachfolgend genannten Investitionsbeihilfen: a) für kombinierte Stromspeichervorhaben für erneuerbare Energien und Speicherung (nach dem Zähler) bei denen beide Elemente Teile ein und derselben Investition sind oder bei denen der Speicher an eine bestehende Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen wird. Der Speicher bezieht mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie; Hinweis: Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der in Anmeldeschwelle (Abschnitt 8.1) gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens. Diese Regeln gelten entsprechend auch für Wärmespeicher, die direkt an eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen sind.	☐	☐
	b) für die Herstellung und Speicherung von Biokraftstoffen, flüssigen Biob Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen, die die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001[1] und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen und aus den in Anhang IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden. Der Speicher bezieht mindestens 75 % seiner jährlichen Brennstoffe aus direkt angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen;	☐	☐
	c) für die Erzeugung von Wasserstoff, sofern die Anlagen ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff erzeugen, in Kombination mit Erzeugungsanalgen für gewidmete Infrastruktur für die Übertragung oder Verteilung von erneuerbarem Wasserstoff sowie für Speicheranlagen für erneuerbaren Wasserstoff; Hinweis: Bei Vorhaben im Bereich des erneuerbaren Wasserstoffs, die einen Elektrolyseur und eine oder mehrere Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach einem einzigen Netzanschlusspunkt beinhalten, darf die Kapazität des Elektrolyseurs die Gesamtkapazität der Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht überschreiten.	☐	☐
	d) für hocheffiziente KWK-Blöcke, die im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU[2] im Vergleich zur getrennten Erzeugung von Wärme und Strom insgesamt Primärenergieeinsparungen bewirken; Hinweis: Vorhaben zur Strom- oder Wärmespeicherung, die direkt mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien verbunden sind, erfüllen die Voraussetzungen des Hinweises in Buchstabe a dieses Abschnitts.	☐	☐
	e) für Anlagen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung, die nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ausgenommen der Betrieb mit Erdgas sofern diese gemäß Abschnitt 4.30 des Anhangs 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission einen Beitrag zu den Klimazielen für 2030 und 2050 leisten.	☐	☐
8.4.	Die Investitionsbeihilfen werden, unabhängig von der Produktionsleistung, für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt.	☐	☐
8.5.	Beihilfefähig sind die gesamten Investitionskosten.	☐	☐
8.6.	Die Beihilfeintensität überschreitet nicht die folgenden Höhen: – GU 30% – MU 40% – KU 50%	☐	☐

[1] Richtlinie 2018/2001: vgl. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02018L2001-20231120
[2] Richtlinie 2012/27/EU: vgl. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02012L0027-20230504

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
8.7.	Sofern es sich um eine Investition in die Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich Investitionen in Wärmepumpen, die die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 2018/2001[1] erfüllen, in erneuerbaren Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien handelt, überschreitet die Beihilfeintensität nicht die folgenden Höhen: – GU 45% – MU 55% – KU 65%	☐	☐
8.8.	Alternativ zu den Ziffern 8.6 und 8.7: Wird die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt? Hinweise: Es sind die Vorgaben des Art. 2 Nr. 38 AGVO[3] sowie weitere spezifische Anforderungen aus Art. 41 Absatz 10 der AGVO[4] zu beachten. Die Beihilfeintensität kann bis zu 100% der Investitionskosten betragen.	☐	☐

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Falls Sie zu einzelnen Ziffern im Vordruck Anmerkungen machen möchten, nutzen Sie dafür bitte ein separates Blatt.

Ort	**Datum** (TT.MM.JJJJ)	**Unterschrift | Stempel**

Prüfen

Löschen

[3] „Ausschreibung“: diskriminierungsfreies Bieterverfahren, das die Beteiligung einer ausreichend großen Zahl von Unternehmen gewährleisten soll und bei dem die Beihilfe entweder auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots des Bieters oder eines Clearingpreises gewährt wird. Zudem ist die Mittelausstattung oder das Volumen in Verbindung mit der Ausschreibung eine verbindliche Vorgabe, so dass nicht allen Bietern eine Beihilfe gewährt werden kann.

[4] 10. Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird, die über die Vorgaben des Artikels 2 Nummer 38 hinaus alle folgenden Voraussetzungen erfüllt: (1) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

a) Die Gewährung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage objektiver, eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Beihilfefähigkeits- und Auswahlkriterien, die vorab festgelegt und mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist veröffentlicht werden, um einen wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen.

b) Während der Durchführung einer Regelung wird im Falle einer Ausschreibung, bei der alle Bieter Beihilfen erhalten, die Ausgestaltung der Ausschreibung beispielsweise durch Verringerung von Mittelausstattung oder Volumen korrigiert, um bei den nachfolgenden Ausschreibungen einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen.

c) Nachträgliche Anpassungen des Ausschreibungsergebnisses (z. B. anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse des Bietverfahrens oder die Zuteilung) sind ausgeschlossen.

d) Mindestens 70 % der Auswahlkriterien, die insgesamt für die Erstellung der Rangfolge der Angebote und letztlich für die Zuweisung der Beihilfen im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibung herangezogen werden, müssen anhand der Höhe der Beihilfe pro Einheit der Kapazität für die Erzeugung von erneuerbarer Energie oder für die Erzeugung von Energie

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Gerberstraße 5, 04105 Leipzig **Postanschrift:** 04022 Leipzig, **Telefon** 0341 70292-0, **Internet:** www.sab.sachsen.de
SWIFT/BIC: SABDDE81XXX **Gläubiger-ID:** DE42ZZZ00000034715 **USt-ID:** DE179593934